

Verfassungsinitiative «Transparenz bei der Finanzierung der Politik»

Sanierung und Ausbau des Kollegiums Heilig Kreuz in Freiburg

—
Volksabstimmung vom 4. März 2018



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
www.fr.ch

Votation cantonale
Kantonale Abstimmung

Insérer dans cette enveloppe le bulletin de vote
Stimmzettel in diesen Umschlag einlegen

—
Chancellerie d'Etat CHA
Staatskanzlei SK

EC 3042

Inhalt

Verfassungsinitiative

«Transparenz bei der Finanzierung der Politik»	4
- Die Argumente des Referendumskomitees	5
- Der Standpunkt des Staatsrats	6

Sanierung und Ausbau des Kollegiums

Heilig Kreuz in Freiburg	9
- Der Standpunkt des Staatsrats	12
- Das Dekret	14

Für weitere Auskünfte (auf Deutsch und auf Französisch):
www.fr.ch/abstimmungen

Verfassungsinitiative

Präsentation des Geschäfts

Die Verfassungsinitiative «Transparenz bei der Finanzierung der Politik» wurde am 20. April 2015 eingereicht. Sie verlangt eine Teilrevision der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 im Wesentlichen mit dem Ziel, die politischen Parteien, politischen Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Organisationen, die sich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligen, zu verpflichten, ihre Rechnung offenzulegen.

Ihr Zustandekommen wurde im Amtsblatt Nr. 42 vom 16. Oktober 2015 und ihre Gültigkeit vom Grossen Rat mit Dekret vom 18. März 2016 festgestellt. Am 9. Februar 2017 beschloss der Grosse Rat auf Antrag des Staatsrats, sich dieser Verfassungsinitiative nicht anzuschliessen und keinen Gegenvorschlag dazu zu unterbreiten.

Der Text der Verfassungsinitiative lautet wie folgt:

Art. 139a (neu)

Verpflichtung zur Transparenz

¹ Politische Parteien, politische Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Organisationen, die sich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligen, müssen ihre Rechnung offenlegen. Insbesondere müssen offengelegt werden:

- a) bei Wahl- und Abstimmungskampagnen die Finanzierungsquellen und das Gesamtbudget der entsprechenden Kampagne;
- b) für die Finanzierung der obgenannten Organisationen, der Firmenname der juristischen Personen, die sich an der Finanzierung dieser Organisationen beteiligen, sowie der Betrag der Zahlungen;
- c) die Identität der natürlichen Personen, die sich an der Finanzierung dieser Organisationen beteiligen; ausgenommen sind Personen, deren Zahlungen pro Kalenderjahr 5000 Franken nicht übersteigen.

² Die gewählten Mitglieder der kantonalen Behörden veröffentlichen zu Beginn des Kalenderjahres die Einkommen, die sie mit ihrem Mandat und im Zusammenhang mit diesem erzielen.

³ Die veröffentlichten Daten gemäss den Absätzen 1 und 2 werden von der Verwaltung oder einer unabhängigen Stelle geprüft. Sobald diese Daten geprüft worden sind, werden sie online und auf Papier zur Verfügung gestellt.

⁴ Im Übrigen regelt das Gesetz die Anwendung. Es berücksichtigt insbesondere das Berufsgeheimnis.

Die Argumente des Referendumskomitees

Wer zahlt, um politische Macht zu erlangen?

Der Kampf für mehr Transparenz in der Parteienfinanzierung ist vor allem ein Kampf für mehr Demokratie, der alle Generationen und Gesellschaftsschichten betrifft.

Anhand der tiefen Stimmbeteiligung an den letzten Wahlen und Abstimmungen lässt sich ein gewisses Desinteresse der Stimmberechtigten an der Schweizer Politik feststellen, welches auf einen Mangel an Vertrauen und Lesbarkeit der Politik hindeutet. Eine obligatorische Offenlegung der Partei- und Kampagnenfinanzierung würde dabei helfen, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein neues Interesse an der Politik zu vermitteln, und ihnen ermöglichen, ein neues politisches Bewusstsein zu entwickeln.

Warum braucht es mehr Transparenz?

Eine grössere Transparenz in der Parteienfinanzierung ermöglicht es den Stimmberechtigten, zu erkennen, wer politische Kampagnen finanziert und welche Privatinteressen die Parteien und Komitees vertreten. Zudem erlaubt es, das Ausmass der finanziellen Zuwendungen und deren Auswirkungen auf die Politik besser abzuschätzen.

Parteien und Komitees müssten die Herkunft von Spenden über 5'000 Franken offenlegen. Somit sind die grossen Geldgeber verpflichtet, ihre Beteiligung öffentlich zu rechtfertigen. Es wäre nicht mehr möglich, sich mit Geld politischen Einfluss zu erkaufen, ohne dass die Stimmberechtigten über die Zahlungen informiert sind.

So zeigen die Parteien, dass sie die Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen. Sie geben ihnen die Möglichkeit, sich eine unabhängige Meinung zu bilden. Nur wenn die Finanzierungsquellen von Kampagnen bekannt sind, kann man sich über politische Interessen der Geldgeber, finanzielle Verflechtungen und mögliche Abhängigkeiten ein Bild machen.

Die Schweizer Demokratie würde dadurch gestärkt, denn Transparenz schafft Vertrauen in die Politik und die demokratischen Institutionen, und die politischen Vertreter würden der Bevölkerung mit gutem Beispiel vorangehen. Die Schweiz hinkt im internationalen Vergleich stark hinterher – umliegende Länder kennen bereits strikte Transparenzregelungen in der Parteienfinanzierung. Bringen wir Licht ins Dunkel, denn Transparenz ist ein Grundpfeiler unserer Demokratie.

Der Standpunkt des Staatsrats

Die Staatengruppe GRECO (Groupe d'Etats contre la corruption) hat der Schweiz in der Tat wiederholt empfohlen, die Finanzierung der politischen Parteien und der Wahlkampagnen gesetzlich zu regeln. Von den Mitgliedstaaten des Europarats ist die Schweiz das einzige Land, das über keine Gesetzgebung über die Transparenz bei der Finanzierung der Parteien verfügt. Dennoch hat sich der Bund stets geweigert, den Kantonen eine solche Gesetzgebung vorzuschreiben. Der Hauptgrund dafür war, dass sich eine einheitliche Regelung der Parteienfinanzierung auf nationaler Ebene mit der föderalistischen Tradition kaum vertragen würde, zumal die Kantone eine grosse Autonomie haben. Der Staatsrat begrüsst den steten Willen der Bundesbehörden, das föderalistische Grundprinzip zu respektieren.

Zur Frage, ob es sinnvoll ist, einschlägige kantonale Vorschriften einzuführen, hält der Staatsrat fest, dass nur die Kantone Tessin, Genf und Neuenburg in diesem Bereich Gesetze erlassen haben.

Was den Kanton Freiburg betrifft, so ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Eigenheiten unseres politischen Systems, die Stärke unseres Vereinslebens, aber auch das private Engagement der sehr zahlreichen Akteure der kantonalen Wirtschaft nur schwer mit Gesetzes- oder Verfassungsbestimmungen zur Parteienfinanzierung vereinbar sind.

Wegen der direkten Demokratie und den damit verbundenen häufigen Abstimmungen sind die Parteien nicht die einzigen Akteure auf der politischen Bühne. Das politische Leben sowie die Finanzierung der Parteien sind in der Wahrnehmung der Freiburger Bevölkerung daher noch weitgehend Sache privaten Engagements und nicht des Staates. Der Staatsrat befürchtet, dass eine gesetzliche Regelung der Parteienfinanzierung nach und nach zu einem System führen wird, das eine Einflussnahme des Staates auf die politischen Parteien und Wählergruppen nach sich zieht. Dies wäre der Dynamik des politischen Lebens in Freiburg letztendlich abträglich, das traditionsgemäss von Eigenverantwortung geprägt ist.

Der Staatsrat befürchtet auch, dass mit der von den Initiantinnen und Initianten gewollten zwingenden Offenlegung der Identität von natürlichen und juristischen Personen, die sich an der Parteienfinanzierung beteiligen, der wesentliche Grundsatz des Abstimmungs- und Wahlgeheimnisses verletzt würde.

Schliesslich geht der Staatsrat davon aus, dass die Umsetzung der Initiative sowohl für den Staat als auch für die politischen Parteien und Wählergruppen mit der Einsetzung eines bürokratischen Apparats verbunden wäre, der Kosten nach sich zieht. Es ist seiner Meinung nach vorzuziehen, dass die politischen Parteien und Wählergruppen die Mittel, über die sie dank ihrer Mitglieder verfügen, für die Kampagnenfinanzierung verwenden, anstatt sie für überflüssige Kontrollen und Veröffentlichungen auszugeben.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Staatsrat der freiburgischen Bevölkerung, die Verfassungsinitiative abzulehnen.

Die Ihnen gestellte Frage lautet wie folgt:

Wollen Sie die Verfassungsinitiative «Transparenz bei der Finanzierung der Politik» annehmen?

—

Wer die Initiative annehmen will, stimmt **JA**

Wer die Initiative ablehnen will, stimmt **NEIN**

Sanierung und Ausbau des Kollegiums Heilig Kreuz in Freiburg

Einführung

Der Verpflichtungskredit, der dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, soll die Sanierung und den Ausbau des Kollegiums Heilig Kreuz in Freiburg ermöglichen. Das Projekt sieht vor, die heutigen Gebäude (Hauptgebäude, Sporthalle und Villa Gallia) zu sanieren und das Hauptgebäude auszubauen. Der Grosse Rat hat den Kredit über 39 520 000 Franken am 17. November 2017 einstimmig genehmigt.

Hintergrund

Das Kollegium Heilig Kreuz wurde zu Beginn der 1980er Jahre gebaut und war für 26 Schulklassen vorgesehen. Im Jahr 1983 zählte es 483 Schülerinnen und Schüler. Das Schulgebäude musste 1991/92 um ein viertes Stockwerk für weitere Klassenzimmer erweitert werden, da damals bereits an die 600 Schülerinnen und Schüler an diesem Kollegium unterrichtet wurden. Ende 1999, als das Kollegium 832 Schülerinnen und Schüler zählte und das Hauptgebäude nicht mehr genügend Platz bot, wurde der zweite Stock der Villa Gallia umgebaut und für den Unterricht in bildnerischem Gestalten eingerichtet. Ab 2012 wurde schliesslich die gesamte Villa, die direkt neben der Sporthalle steht, für das Kollegium Heilig Kreuz genutzt.

In den Jahren 2010 bis 2015 wurden 850 bis 980 französischsprachige, deutschsprachige und zweisprachige Schülerinnen und Schüler am Kollegium Heilig Kreuz unterrichtet. Seither wurde die Schülerzahl schrittweise reduziert, damit während der Bauarbeiten weniger Räume benötigt werden.

Weshalb sollte das Kollegium Heilig Kreuz saniert und ausgebaut werden?

Im Jahr 2008 deckte eine Untersuchung zu den Fluchtwegen des Hauptgebäudes und der Villa Gallia bedeutende Sicherheitsmängel auf. Daraufhin wurden mehrere dringende Massnahmen getroffen (Beschilderung, Kennzeichnung der Fluchtwege, Kontrolle verschiedener Anlagen...). Weitere Punkte dieser Studie betrafen Aspekte, die sich nicht verändern lassen, ohne in die Gebäudestruktur einzugreifen, insbesondere bei der Villa Gallia, und ohne beträchtliche Investitionen zu tätigen. Diese Aspekte sollten daher bei einem breiteren Investitionsvorhaben ins Auge gefasst werden.

Zwar wurden regelmässig Unterhaltsarbeiten ausgeführt, doch in zahlreichen Bereichen wie der Isolation, der Abdichtung sowie der Heizung sind nun bedeutende finan-

zielle Investitionen nötig. Es müssen umfangreiche Arbeiten getätigt werden, die bisher aufgeschoben wurden, um eine Gesamtplanung für eine kohärente und zweckmässige Sanierung zu ermöglichen.

Das Hauptgebäude und die Dreifachturnhalle wurden 1983 für etwa 500 Schülerinnen und Schüler gebaut. Die Gemeinschaftsräume (Aula, Cafeteria, Bibliothek, Gänge, Treppen, Arbeitsräume) sind für diese ursprüngliche Kapazität bemessen und wurden seither nie vergrössert. Und obschon die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien der Stadt Freiburg in den letzten Jahren leicht gesunken ist, wird sich dieser Trend angesichts der starken Zunahme der Schülerzahlen an den obligatorischen Schulen ab 2020 sicher wieder umkehren.

Das Gebäude

Da eine generelle Neuzuteilung eines Teils der Räume im Zuge des Ausbaus des Kollegiums Heilig Kreuz naheliegend erschien, konnten im Rahmen eines Architekturwettbewerbs die Räume, ihre Funktion und ihre Verbindungen untereinander überdacht sowie sinnvolle Anpassungen geplant werden. Zudem wurde auch abklärt, welche Anpassungen erforderlich sind, um behinderten Menschen einen selbstständigen Zugang zu ermöglichen. Das Siegerprojekt «SUR-MESURE» des Architekturbüros Marc Zamparo Architectes in Freiburg zeichnet sich durch eine lineare und kompakte Erweiterung des Gebäudes aus. Die räumliche Anordnung schafft dank Verbindungselementen neue Nutzungssynergien zwischen der markanten Sporthalle und den gastronomischen Einrichtungen des Kollegiums. Die einheitliche Fassadengestaltung verleiht dem Ganzen Kohärenz und dem Kollegium Heilig Kreuz eine stärkere Identität.

Das Projekt berücksichtigt sowohl die bestehenden Gebäude und ihre Instandsetzung als auch die neu zu erstellenden Räume. Das Raumprogramm umfasst eine Nutzungsfläche von insgesamt 11 052 m². Es sollen 12 zusätzliche Schulzimmer (52 anstelle der heutigen 40) und 12 Gruppenräume eingerichtet werden. Im Erdgeschoss des Erweiterungsbaus wird der grosse Saal eingerichtet, eines der repräsentativsten Elemente dieses Programms. Er bietet fast rundum Aussicht auf den Garten und eignet sich als multifunktionaler Raum für den Unterricht, die Musik, die Schauspielkunst, Vorträge oder Versammlungen. Die Bibliothek-Mediathek und der Speisesaal werden ebenfalls massvoll erweitert. Zudem werden die Verkehrsflächen vergrössert; sie sollen offener gestaltet und besser beleuchtet werden.

Das Bauvorhaben soll im Bereich der energetischen Sanierung und der Nachhaltigkeit vorbildlich sein. Die Fassaden des Hauptgebäudes und der Sporthalle werden durch Dreifach-Isolierverglasungen ersetzt, damit sie ebenso wie alle übrigen neuen oder geänderten Elemente dem Minergie-P-Standard entsprechen. Anstelle der heutigen Wärmeerzeugung mit Gas erfolgt ein Anschluss ans Fernwärmenetz (Placad). Bei den

geplanten technischen Anlagen sollen allgemein möglichst wenige elektronische Technologien sowie Geräte oder Motoren, die wartungsintensiv und schwierig zu recyceln sind, genutzt werden. Ausserdem werden die technischen Anlagen angepasst, damit auf den Dächern Photovoltaik-Solarzellen installiert werden können.

Die Sanierung und der Ausbau des Kollegiums Heilig Kreuz werden in zwei Etappen erfolgen, um die Kosten der provisorischen Einrichtungen möglichst gering zu halten. Während der ersten Bauphase (Ausbau), die 2019 beginnen wird, werden die Schülerinnen und Schüler hauptsächlich in den Räumen der Hochschule für Gesundheit an der Klinikstrasse 15 in Freiburg unterrichtet, die nach dem Umzug dieser Hochschule auf das Zeughausareal leer stehen werden. Ab Schuljahresbeginn 2021/22 werden die Schülerinnen und Schüler wieder in die Gebäude des Kollegiums Heilig Kreuz zurückkehren. Danach beginnt die zweite Bauphase mit den Arbeiten in der Villa Gallia, die ein Jahr dauern wird.



© ZAMPARO ARCHITECTES SA

Kosten

Die Gesamtkosten des Sanierungs- und Ausbauprojekts dürften sich auf rund 41 790 000 Millionen Franken belaufen. Nach Abzug der bereits gewährten 2 270 000 Franken für die Vorstudien beläuft sich der Verpflichtungskredit auf 39 520 000 Franken.

Der Standpunkt des Staatsrats

Der Grosse Rat hat den Kredit über 39 520 000 Franken für die Sanierung und den Ausbau des Kollegiums Heilig Kreuz am 17. November 2017 einstimmig genehmigt.



© ZAMPARO ARCHITECTES SA

Der Staatsrat empfiehlt dem Freiburger Volk, dieses Dekret, das ihm zur Abstimmung unterbreitet wird, anzunehmen. Er führt insbesondere folgende Gründe an:

- › Die Vorstudien haben bestätigt, dass die Sicherheit der bestehenden Gebäude Anlass zur Besorgnis gibt.
- › Es müssen umfangreiche Arbeiten im Bereich der Abdichtung und der Heizung getätigt werden, die bisher aufgeschoben wurden, um eine Gesamtplanung für eine kohärente und zweckmässige Sanierung zu ermöglichen.
- › Die Ausgaben für den Energieverbrauch belaufen sich gegenwärtig jedes Jahr auf über 260 000 Franken. Mit den Sanierungsmassnahmen kann der Energiebedarf jedes Jahr insgesamt um über die Hälfte verringert werden (was eine jährliche

Ersparnis von rund 100 000 Franken ergibt, einschliesslich der Kosten von zertifizierter Energie), auch wenn man den zusätzlichen Flächen und Volumen Rechnung trägt.

- › Die Schule leidet seit dem Bau des vierten Stockwerks unter einem bedeutenden Mangel an Gemeinschaftsflächen und -räumen sowie Verkehrsflächen, Noch dringlicher ist dieser Raumbedarf seit der Einführung der Änderungen des gymnasialen Lehrgangs im Jahre 1995, da diese zahlreiche Räume für Gruppenarbeiten erfordert.
- › Der zusätzliche Raumbedarf wird durch eine jüngst erstellte Studie über die demografische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe 2 (Gymnasien, Handelsmittelschulen und Fachmittelschulen) und deren Auswirkungen auf die Schulinfrastrukturen und Schulstandorte untermauert. Die Studie prognostiziert ab 2020 eine starke Zunahme der Zahl der betreffenden Schülerinnen und Schüler aus dem Saanebezirk. Dank dem Ausbau des Kollegiums Heilig Kreuz und dem kürzlich ebenfalls ausgebauten Kollegium Gambach erhält der gymnasiale Bildungsgang genügend Aufnahmekapazität für die kommenden 20 Jahre im Einzugsgebiet der Kollegien der Stadt Freiburg (ohne das Kollegium des Südens und das Interkantonale Gymnasium der Region Broye).
- › Dieses Projekt entspricht somit einer dreifachen Notwendigkeit: Sicherheit, Sanierung und Raumbedarf.

Die Ihnen gestellte Frage lautet wie folgt:

Wollen Sie das Dekret vom 17. November 2017 über einen Verpflichtungskredit für die Sanierung und den Ausbau des Kollegiums Heilig Kreuz in Freiburg annehmen?

—

Wer das Dekret annehmen will, stimmt **JA**

Wer das Dekret ablehnen will, stimmt **NEIN**

Dekret

vom 17. November 2017

über einen Verpflichtungskredit für die Sanierung und den Ausbau des Kollegiums Heilig Kreuz in Freiburg

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft 2017-DICS-47 des Staatsrats vom 19. September 2017;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Sanierungs- und Ausbauprojekt des Kollegiums Heilig Kreuz wird genehmigt.

Art. 2

Die Kosten der Sanierungs- und Ausbuarbeiten werden auf 39 520 000 Franken geschätzt. Der per Dekret vom 18. März 2016 gewährte Studienkredit von 2 270 000 Franken wird für die Vorstudien verwendet. Die Gesamtkosten für die Sanierung und den Ausbau betragen 41 790 000 Franken.

Art. 3

Bei der Finanzverwaltung wird für die Finanzierung der Sanierung und des Ausbaus des Kollegiums Heilig Kreuz in Freiburg ein Verpflichtungskredit von 39 520 000 Franken eröffnet.

Art. 4

Die erforderlichen Zahlungskredite werden unter der Kostenstelle 3240/5040.000 in die jährlichen Finanzvoranschläge des Kollegiums Heilig Kreuz aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

Die Ausgaben gemäss Artikel 3 werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 6

¹ Die Schätzung der Baukosten beruht auf einem Stand von 98,9 Punkten des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) für die Kategorie «Bau von Verwaltungsgebäuden – Mittelland» im Oktober 2016 (Basis Oktober 2015 = 100 Pkt.).

² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten.

Art. 7

Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Der Präsident:
B. BOSCHUNG

Die Generalsekretärin:
M. HAYOZ

Für weitere Auskünfte (auf Deutsch und auf Französisch):
www.fr.ch/abstimmungen